Qualität: pädagogische Praxis

- Profilschärfung: Abgrenzung zu Kleinsteinrichtungen/ Abgrenzung bzw. Gemeinsamkeiten zur "klassischen" Kindertagespflege ("familienähnlich")
- Einrichtung und Ausstattung der Räumlichkeiten
- Gesonderte Qualifizierung f
 ür Kindertagespflegeperson?

Es wurde angebracht, dass die Länder Grund und Boden für Kindertagespflege zur Verfügung stellen sollten, welcher sich im Besitz des Landes befindet, damit die Kindertagespflegeperson nicht selbstständig suchen müssten. Zur Ausstattung der Räume wurde festgehalten, dass dies auf Länderebene entschieden und geregelt werden muss, da die Kindertagespflege den gleichen Bildungsauftrag hat, wie eine Kita.

Es wurde festgehalten, dass eine gesonderte Qualifizierung für Kindertagespflegeperson gewünscht ist, zum Beispiel Pflegeelternschule oder Erzieher*in, da im DJI-Curriculum bzw. im QHB die Großtagespflege (noch) nicht vorkommt. Daher machen sich einige Träger/ Kommunen selber auf den Weg. Diesbezüglich wird sich eine schnelle Regelung gewünscht.

Auch der Wunsch nach einer von der Kommune/ dem Land gewährleisteten Vertretung ist genannt worden.

Eine klare Abgrenzung zur Kita stellt die persönliche Zuordnung dar. Dieses Alleinstellungsmerkmal wurde deutlich hervorgehoben. Die Möglichkeit der flexiblen Platzbelegung bzw. eines Platz-sharings besteht mancherorts in der Kindertagespflege. Dies wird von vielen Eltern als Vorteil der Kindertagespflege gesehen, da es dem Wunsch einiger Eltern nach einem geringem Betreuungsumfang gerecht wird.

Um familienähnlich zu sein, kommt es auf die individuelle Herangehensweise an. Auch die Möglichkeit für die Kindertagespflegeperson, die eigenen Kinder mit in die Tagespflegestelle zu bringen, bereichern die Situation und Gruppe. Diese Bereicherung und Familienähnlichkeit macht es auch möglich Kinder, zu betreuen, die wegen ihrer "Besonderheit" von Kitas abgelehnt wurden.

Beispiel: Kindertagespflege Ammerland hat ein Projekt für minderjährige Mütter. In diesem Projekt werden die Mütter während der letzten Zeit der Schwangerschaft begleitet und nach der Geburt im Krankenhaus besucht. Nach 6-8 Wochen kommt das Kind in Kindertagespflege und die Mutter kann zur Schule gehen. Nach der Schule kommt die Mutter für ein paar Stunden in die Kindertagespflege, um zu hospitieren.

Auch die Möglichkeit eines besonders niedrigschwelligen Angebotes, in enger Absprache mit den Eltern, ist besonders für die Kindertagespflege.

Es wurde angebracht, dass es keinen Unterschied in der finanziellen Förderung (bei pädagogischem Material) zwischen Krippe und Kindertagespflege geben darf. In einigen Regionen gibt es eine gute Förderung, die allerdings an das mindestbestehen der Tagespflegestelle von 7 Jahren gebunden ist.

Qualität: Fachberatung

Qualitätsanforderungen an die Fachberatung

Gewünscht wurde zur Qualität der Ausbildung spezifische Schulungen oder spätere Fortbildungen speziell zum Thema Großtagespflege in, zum Beispiel, Gesprächsführung, Konfliktmanagement, Mediation, Teamarbeit, Coaching von Teams und auch die Kommunikation mit Vermietern oder anderen Themen.

Die Qualitätsanforderung an die Fachberatung wurde auch mit abgestimmten Richtlinien in Verbindung gebracht:

- Eindeutige rechtliche Rahmenbedingungen
- Beschreibung des Qualitätsentwicklungsprozesses für Kindertagespflege
- Ausreichende Ressourcen eventuell mit extra (ausreichenden) Stellenanteilen für Großtagespflege (z.B. zur Begleitung von Teamgesprächen in Großtagespflege) aber auch Kooperationswillen mit Kindertagespflege (die nicht in einer Großtagespflege arbeiten)
- Netzwerke- Fachberatung und Kindertagespflegeperson sollten möglicherweise bei "runden Tischen" an der Arbeit in Gremien beteiligt werden
- Es sollte eine Supervision für Fachberatung und Kindertagespflegeperson geben
- Die Fachberatung hat einen Koordinierungsauftrag, welchen sie an der Gestaltung und dem Aufbau der Tagespflegestelle beteiligt (zum Beispiel im Kontakt mit dem Bau- oder Gesundheitsamt)
- Bestenfalls sollten Kenntnisse über alle Formen der Kindertagespflege vorhanden sein. Die Fachberatung sollte auch in einer Kindertagespflege hospitiert haben. Grundsätzlich wird sich ein wertschätzender Umgang und Aufgeschlossenheit gegenüber der Kindertagespflege und den Kindertagespflegeperson gewünscht.
- Die Abstimmung in den weichen Fakten sollte für die Eignungsüberprüfung zu zweit und gemeinsamer Absprache und Reflexion geschehen.
- Wenn möglich sollte die Fachberatung in keiner Abhängigkeit stehen.

Qualität: Anstellungsträger

- Qualitätskriterien
- Standards
- Aufsicht über Anstellungsträger

Das Modell von angestellten Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege sollte kein Franchise-Unternehmen werden. Es wurde angebracht, dass mit Kinderbetreuung kein Profit gemacht werden sollte. Unterschiedlich bewertet wurde, wie die Finanzierung des Trägers ablaufen soll. Zum einen, sollte die Finanzierung des Overheads extra erfolgen und sollte weder auf die Eltern umgelegt, noch aus den laufenden Geldleistungen finanziert werden. Zum anderen wurde angebracht, dass die angestellten Tagespflegepersonen möglicherweise länger bleiben, was positiv für die Jugendämter wäre und somit der Anstellungsträger über eine Pauschale vergütet werden sollte.

Es braucht eine (Kooperations-) Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und dem Träger, dies muss in der Satzung festgelegt werden. In dieser muss auch festgehalten werden, wer den Träger bei aufkommenden Fragen berät, die Aufsicht über den Träger sollte das Jugendamt innehaben.

Der Träger soll das Qualitätsmanagement übernehmen mit z.B. Konzept/ Leitbild, Kundenbeschwerden und so weiter, unter der Beteiligung der Mitarbeiter*innen. Andere Stimmen wurden laut, dass das pädagogische Konzept der Tagespflegestelle nicht an den Träger "abgetreten" werden soll, sondern in der Zuständigkeit der Tagespflegeperson verbleibt. Dies kann zu einem Wiederspruch führen, da der Träger auch die eigenen Vorstellungen in das Konzept einbringen möchte.

Rechtliches

- Bedarf es einer Gesetzesänderung im SGB VIII?
- Bundeseinheitliche Regelung zur Großtagespflege oder eher Ländersache?
- Soll es für die Großtagespflege eine gesonderte Erlaubnis geben (§43a)?
- Welche Regelungen bräuchte es im SGB VIII zum Themenbereich der Kindertagespflegeperson im Angestelltenverhältnis?
- Wie soll die vertragliche Zuordnung geregelt werden?

Festgehalten wurde zu diesem Thema, dass die folgenden Punkte bestehen bleiben müssen:

- Die familienähnliche Struktur
- Die maximale Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder liegt bei 10
- Sie sollte bei den einzelnen Kindertagespflegepersonen bei 3 liegen
- Es muss eine Vertretung ohne Zuordnung der Kinder möglich sein
- Die Nebenbestimmung zur Erlaubnis

Das Verfahrensrecht soll in der Länderhoheit verbleiben und es soll eine personenbezogene (/vertragsbezogene) Zuordnung geben.

Es wurden auch unterschiedliche Fragen aufgeworfen:

- Ist eine Betreuung von Kindern nicht auch gleichzeitig eine Zuordnung?
- Sind mehrere Betreuungsverträge für 1 Kind möglich?
- Ist die gemeinsame Betreuung von Kindern überhaupt rechtlich möglich?

Möglichkeiten und Grenzen der Großtagespflege

Möglichkeiten

Die Großtagespflege bietet Kindern die Möglichkeit zur Erprobung von sozialen Kompetenzen in einer Kleingruppe. Dem schließt sich auch die individuelle Förderung von (Kleinst-) Kindern (möglicherweise auch durch Projekte) an.

Eine weitere Möglichkeit ist, dass durch die Zusammenarbeit von Kindertagespflegeperson ein kollegialer Austausch stattfinden und die Arbeit gemeinsam reflektiert werden kann.

Auch genannt wurde die Schaffung von Betreuungsplätzen (in Eigentum oder Gewerberäumen), welche möglicherweise auch von Unternehmen genutzt werden.

Grenzen

Die Vertretungsregelung in Großtagespflegen ist nicht ausreichend abgesichert.

Die Flexibilität der Großtagespflege wird begrenzt, auch durch die eingeschränkten Öffnungszeiten, welche sich nicht der Kita annähern sollen.

Die Betreuungszahl der Kinder und die Anzahl der Betreuungsstunden sollte zwar auf maximal 10 Kinder (2-3 Kindertagespflegepersonen) begrenzt werden, dies ist jedoch an eine existenzsichernde Vergütung geknüpft. Auch die nicht ausreichende finanzielle Grundausstattung ist als begrenzend anzusehen.

Eine weitere Grenze stellt die körperliche Gesundheit der Kindertagespflegeperson dar.

Aufträge an den Bundesverband Offene Fragen...

- Verschiedene Modelle in die Bundesländer bringen, wie zum Beispiel Vertretungsmodelle
- Qualifizierungsbaustein und Fortbildung für Fachberatung, Kindertagespflegeperson und Fachaufsicht (Jugendamt) entwickeln
- Großtagespflege und Inklusion in der Qualifizierung aufgreifen → gemeinsames Modul oder einzeln wir können nicht auf das DJI warten
- Blended learning
- Nutzungsänderung etc. → Bauordnung der Bundesländer untereinander abstimmen, u.a. auch Brandschutz, Lebensmittelhygiene,
- Mut haben, sich mit der Institutionalisierung der Kindertagespflege in Form von Großtagespflege auseinander zu setzen → welche Position vertritt der Bundesverband für Kindertagespflege?
- Positionspapier erarbeiten für eigene Kinder in der Kindertagespflege/ Großtagespflege → zählen sie mit oder nicht / ab welchem Alter?